



BUNDESPATENTGERICHT

20 W (pat) 16/08

(Aktenzeichen)

Verkündet am
7. März 2012

...

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 198 23 315.9-35

...

hat der 20. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 7. März 2012 durch den Richter Dipl.-Ing. Kleinschmidt als Vorsitzenden, die Richterin Kopacek sowie die Richter Dipl.-Ing. Musiol und Dipl.-Ing. Albertshofer

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Patentanmeldung 198 23 315.9 mit der Bezeichnung "Verfahren und Einrichtung zum Betrieb eines Audiogeräts bei einem Kraftfahrzeug" ist im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt von der Prüfungsstelle für Klasse H 04 B durch Beschluss in der Anhörung vom 10. Dezember 2007 zurückgewiesen worden. Der Zurückweisung lagen die in der Anhörung eingereichten Patentansprüche 1 bis 7 zugrunde.

Die Prüfungsstelle hat ihren Beschluss damit begründet, dass der Gegenstand des der Zurückweisung zugrunde liegenden Patentanspruchs 1 gegenüber dem bekannten Stand der Technik gemäß den Druckschriften

(1) DE 43 29 552 A1

(2) DE 37 01 215 A1

nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Anmelderin vom 1. Februar 2008. Mit der Beschwerdebegründung vom 3. April 2008, eingegangen beim Bundespatentgericht am 4. April 2008, reicht die Anmelderin weitere Anspruchsfassungen ein, welche sie gemäß der Hilfsanträge 1 bis 3 beansprucht (vgl. Gerichtsakte Bl. 20 bis 25).

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung wurde der Anmelderin mit gerichtlichem Hinweis vom 10. Februar 2012 mitgeteilt, dass der Stand der Technik gemäß den Druckschriften

(3) DE 35 14 438 C1

(4) DE 40 21 482 C2

(5) DE 195 33 008 A1

für die Diskussion der Patentfähigkeit von Bedeutung sein könnte (vgl. Gerichtsakte, Bl. 30).

In der mündlichen Verhandlung hat die Anmelderin den ursprünglichen Hauptantrag sowie den ursprünglichen Hilfsantrag 1 zurückgenommen.

Sie beantragt nunmehr:

1. Aufhebung des Zurückweisungsbeschlusses der Prüfungsstelle vom 10. Dezember 2007
2. Patenterteilung auf der Grundlage des jetzigen Hauptantrags 1 (vormals Hilfsantrag 2)
 - hilfsweise Patenterteilung auf der Grundlage des jetzigen Hilfsantrags 1 (vormals Hilfsantrag 3)
 - hilfsweise Patenterteilung auf der Grundlage des in der mündlichen Verhandlung eingereichten Hilfsantrags 2 jeweils in Verbindung mit noch anzupassender Beschreibung (S. 1 Schriftsatz vom 30. August 2005, S. 2 vom Anmeldetag, S. 3 und 4 aus dem Schriftsatz vom 30. August 2005, S. 5-7 vom Anmeldetag sowie Fig. 1-6 vom Anmeldetag).

Der Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag lautet:

"1. Verfahren zum Betrieb eines Audiogerätes, insbesondere eines mobilen Audiogerätes bei einem Kraftfahrzeug, ggf. ein RDS-gestütztes Rundfunkgerät, bei welchem verschiedene Programmspeicher und/oder Funktionen und/oder Betriebsarten durch Funktionstasten wählbar sind und auf einem Display angezeigt werden, wobei zu jeder Funktionstaste jeweils ein örtlich der jeweiligen Funktionstaste direkt benachbartes Display oder Displaysegment zur Anzeige vorgesehen ist, und wobei dieses Display oder Displaysegment, die der jeweiligen Funktionstaste aktuell zugeordnete Funktion mit einem Symbol oder Kürzel anzeigt, **dadurch gekennzeichnet**, dass über einen Wahlschalter die den Funktionstasten zugewiesene Funktionen verändert und entsprechend zur Anzeige gebracht werden, und dass abgespeicherte Sender auf dem Display in der Nähe der jeweiligen Funktionstaste dargestellt werden und der aktuell gewählte Sender gekennzeichnet wird."

Der nebengeordnete Patentanspruch 6 gemäß Hauptantrag lautet:

"6. Einrichtung zum Betrieb eines Audiogerätes bzw. ein Audiogerät selbst, insbesondere eines mobilen Audiogerätes bei einem Kraftfahrzeug, ggf. ein RDS gestütztes Rundfunkgerät, bei welchem verschiedene Programmspeicher und/oder Funktionen und/oder Betriebsarten durch Funktionstasten wählbar sind und auf einem weiterhin angeordneten Display anzeigbar sind, wobei eine Mehrzahl von Funktionstasten (1,2,...) vorgesehen sind, und wobei das Display oder die Displaysegmente (10) so angeordnet sind, dass jeweils ein Display oder ein Displaysegment

jeweils jedem der besagten Funktionstasten räumlich benachbart angeordnet ist,

dadurch gekennzeichnet,

dass ein Wahlschalter (11) vorgesehen ist, über welchen zum einen die Funktionszuweisung der Funktionen veränderbar einstellbar ist und zum anderen die jeweilig aktuelle Funktion der jeweiligen Funktionstaste (1,2,...) auf dem jeweilig zugeordneten Displaysegment anzeigbar ist, und

dass abgespeicherte Sender auf dem Display (10) in der Nähe der jeweiligen Funktionstaste dargestellt werden und der aktuell gewählte Sender gekennzeichnet wird."

Bezüglich des Wortlauts der abhängigen Patentansprüche gemäß Hauptantrag wird auf die Gerichtsakte, Blatt 22 und 23, verwiesen.

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 lautet:

"1. Verfahren zum Betrieb eines Audiogerätes, insbesondere eines mobilen Audiogerätes bei einem Kraftfahrzeug, ggf. ein RDS-gestütztes Rundfunkgerät, bei welchem verschiedene Programmspeicher und/oder Funktionen und/oder Betriebsarten durch Funktionstasten wählbar sind und auf einem Display angezeigt werden, wobei zu jeder Funktionstaste jeweils ein örtlich der jeweiligen Funktionstaste direkt benachbartes Display oder Displaysegment zur Anzeige vorgesehen ist, und wobei dieses Display oder Displaysegment, die der jeweiligen Funktionstaste aktuell zugeordnete Funktion mit einem Symbol oder Kürzel anzeigt,

dadurch gekennzeichnet,

dass über einen Wahlschalter die den Funktionstasten zugewiesene Funktionen verändert und entsprechend zur Anzeige gebracht werden, und

dass über die Wahlschalterbetätigung zwischen Frequenzanzeige und Senderkennungsanzeige (RDS) geschaltet werden kann."

Der nebengeordnete Patentanspruch 5 gemäß Hilfsantrag 1 lautet:

"5. Einrichtung zum Betrieb eines Audiogerätes bzw. ein Audiogerät selbst, insbesondere eines mobilen Audiogerätes bei einem Kraftfahrzeug, ggf. ein RDS gestütztes Rundfunkgerät, bei welchem verschiedene Programmspeicher und/oder Funktionen und/oder Betriebsarten durch Funktionstasten wählbar sind und auf einem weiterhin angeordneten Display anzeigbar sind, wobei eine Mehrzahl von Funktionstasten (1,2,...) vorgesehen sind, und wobei das Display oder die Displaysegmente (10) so angeordnet sind, dass jeweils ein Display oder ein Displaysegment jeweils jedem der besagten Funktionstasten räumlich benachbart angeordnet ist,

dadurch gekennzeichnet,

dass ein Wahlschalter (11) vorgesehen ist, über welchen zum einen die Funktionszuweisung der Funktionen veränderbar einstellbar ist und zum anderen die jeweilig aktuelle Funktion der jeweiligen Funktionstaste (1,2,...) auf dem jeweilig zugeordneten Displaysegment anzeigbar ist, und

dass über die Betätigung des Wahlschalter (11) zwischen einer Frequenzanzeige und einer Senderkennungsanzeige (RDS) geschaltet werden kann."

Bezüglich des Wortlauts der abhängigen Patentansprüche gemäß Hilfsantrag 1 wird auf die Gerichtsakte, Blatt 24 und 25, verwiesen.

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 lautet:

"1. Verfahren zum Betrieb eines Audiogerätes, insbesondere eines mobilen Audiogerätes bei einem Kraftfahrzeug, ggf. ein RDS-gestütztes Rundfunkgerät, bei welchem verschiedene Programmspeicher und/oder Funktionen und/oder Betriebsarten durch Funktionstasten wählbar sind und auf einem Display angezeigt werden, wobei zu jeder Funktionstaste jeweils ein örtlich der jeweiligen Funktionstaste direkt benachbartes Display oder Displaysegment zur Anzeige vorgesehen ist, und wobei dieses Display oder Displaysegment, die der jeweiligen Funktionstaste aktuell zugeordnete Funktion mit einem Symbol oder Kürzel anzeigt,
dadurch gekennzeichnet,
dass über einen Wahlschalter die den Funktionstasten zugewiesene Funktionen verändert und entsprechend zur Anzeige gebracht werden, und
dass durch Betätigen eines Drehschalters die verfügbare Bandbreite und der jeweils durch Drehbetätigung manuell erreichte Sender bzw. die entsprechende Frequenzzahl im Display angezeigt wird."

Der nebengeordnete Patentanspruch 5 gemäß Hilfsantrag 2 lautet:

"5. Einrichtung zum Betrieb eines Audiogerätes bzw. ein Audiogerät selbst, insbesondere eines mobilen Audiogerätes bei einem Kraftfahrzeug, ggf. ein RDS gestütztes Rundfunkgerät, bei welchem verschiedene Programmspeicher und/oder Funktionen und/oder Betriebsarten durch Funktionstasten wählbar sind und auf einem weiterhin angeordneten Display anzeigbar sind, wobei eine Mehrzahl von Funktionstasten (1,2,...) vorgesehen sind, und wobei das Display oder die Displaysegmente (10) so an-

geordnet sind, dass jeweils ein Display oder ein Displaysegment jeweils jedem der besagten Funktionstasten räumlich benachbart angeordnet ist,

dadurch gekennzeichnet,

dass ein Wahlschalter (11) vorgesehen ist, über welchen zum einen die Funktionszuweisung der Funktionen veränderbar einstellbar ist und zum anderen die jeweilig aktuelle Funktion der jeweiligen Funktionstaste (1,2,...) auf dem jeweilig zugeordneten Displaysegment anzeigbar ist, und

dass durch Betätigen eines Drehschalters die verfügbare Bandbreite und der jeweils durch Drehbetätigung manuell erreichte Sender bzw. die entsprechende Frequenzzahl im Display anzeigbar ist."

Bezüglich des Wortlauts der abhängigen Patentansprüche gemäß Hilfsantrag 2 wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen und verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.

1. Die Anmeldung betrifft ein Verfahren und eine Einrichtung zum Betrieb eines Audiogerätes, insbesondere eines mobilen Audiogeräts bei einem Kraftfahrzeug, ggf. ein RDS-gestütztes Rundfunkgerät, bei welchem verschiedene Programmspeicher und/oder Funktionen und/oder Betriebsarten durch Funktionstasten wählbar sind und auf einem Display angezeigt werden (urspr. Beschreibung, Seite 1, Absatz 1).

In der Beschreibung der Anmeldung ist ausgeführt, dass Verfahren und Einrichtungen zum Betrieb eines Audiogeräts bei einem Kraftfahrzeug vielfach bekannt seien. Die Anzeige von senderspezifischen Daten sei dabei von besonderem Interesse. Autoradios der neueren Generation seien mit sogenannten RDS-Empfängern ausgestattet, die Rundfunkdaten empfangen. Letztere könnten genutzt werden, um eine Senderkennung oder ein Kürzel für den Namen des jeweiligen Senders sichtbar zu machen, oder wie dies im europäischen Ausland bereits praktiziert werde, kurze durchlaufende Textmitteilungen am Display erscheinen zu lassen. Letzteres sei aus sicherheitstechnischen Gründen umstritten. Die Übersendung einer Senderkennung in Form eines Buchstaben- oder Zahlenkürzels wie beispielsweise NDR 4 oder dergleichen sei jedoch bereits vielfach verbreitet (ursprüngliche Beschreibung, Seite 1, Absatz 2).

Die Bedienung der Audioanlage, insbesondere des Radiogerätes während der Fahrt, bedinge, besondere Sicherheitsaspekte zu beachten. Zum Einen sei die Aktualisierung auf den jeweils aktuell geltenden und erreichbaren Verkehrsfunksender besonders bei Langstreckenfahrten von großer Bedeutung. Andererseits dürfe der Fahrer nicht übermäßig vom Verkehrsgeschehen durch die Notwendigkeit einer Bedienung seines Radiogeräts abgelenkt werden (ursprüngliche Beschreibung, Seite 2, Absatz 4 und Seite 3, Absatz 1).

Hiervon ausgehend stellt sich die Anmeldung die Aufgabe, sowohl hinsichtlich eines Verfahrens zum Betrieb eines Audiogeräts sowie auch einer Rundfunkempfangseinrichtung der gattungsgemäßen Art, eine Verbesserung im Hinblick auf effiziente Visualisierung und bessere Zuordnung der Funktionstasten zur einfacheren Bedienung zu gewährleisten (ursprüngliche Beschreibung, Seite 3, Absatz 5). Diese Aufgabe konkretisiert die Anmelderin im Verfahrensverlauf dahingehend, eine Bedienoberfläche bereitzustellen, welche eine Vielzahl von Funktionen, Betriebsarten und Programmspeicher eines modernen Autoradios auf der technisch begrenzten Frontfläche eines Autoradios zur Verfügung stellt, sowie diese Funktionen einem Benutzer des Autoradios derart bereitzustellen, dass die Funktionen

übersichtlich dargestellt werden und der Benutzer schnell auf die Funktionen zugreifen kann (Beschwerdebegründung vom 3. April 2008, Seite 4, Absatz 4; Blatt 14 der Gerichtsakte).

2.a Zur Lösung der genannten Aufgabe lehrt der Patentanspruch 1 gemäß **Hauptantrag** ein Verfahren zum Betrieb eines Audiogerätes, dessen Merkmale wie folgt gegliedert werden können:

- (a) Verfahren zum Betrieb eines Audiogerätes, insbesondere eines mobilen Audiogerätes bei einem Kraftfahrzeug, ggfs. ein RDS-gestütztes Rundfunkgerät,
- (b) bei welchem verschiedene Programmspeicher und/oder Funktionen und/oder Betriebsarten durch Funktionstasten wählbar sind und auf einem Display angezeigt werden,
- (c) wobei zu jeder Funktionstaste jeweils ein örtlich der jeweiligen Funktionstaste direkt benachbartes Display oder Displaysegment zur Anzeige vorgesehen ist, und
- (d) wobei dieses Display oder Displaysegment, die der jeweiligen Funktionstaste aktuell zugeordnete Funktion mit einem Symbol oder Kürzel anzeigt,

dadurch gekennzeichnet,

- (e) dass über einen Wahlschalter die den Funktionstasten zugewiesenen Funktionen verändert und entsprechend zur Anzeige gebracht werden, und

- (f) dass abgespeicherte Sender auf dem Display in der Nähe der jeweiligen Funktionstaste dargestellt werden und der aktuell gewählte Sender gekennzeichnet wird.

2.b Als für die Beurteilung der Lehre der Anmeldung zuständigen Fachmann sieht der Senat einen Diplomingenieur der Fachrichtung Nachrichtentechnik, der über Erfahrung auf dem Gebiet der Unterhaltungselektronik und über umfassende Kenntnisse der dort genutzten Gerätschaften und Benutzer-Schnittstellen sowie der Entwicklung und der Fertigung solcher Systeme verfügt.

Unter einem Audiogerät versteht dieser Fachmann ganz allgemein ein Gerät, mit dem Audiosignale wiedergegeben werden können. Dabei kann es sich beispielsweise um Radios, Kopfhörer, CD-Player, Kassetten-Abspielgeräte, MP3-Player, Lautsprecher usw. handeln, aber auch um eine Kombination mehrerer Geräte, z. B. ein Autoradio mit integriertem CD-Player.

Unter einem Display (Anzeige) versteht der Fachmann eine Vorrichtung zur optischen Signalisierung von veränderlichen Informationen. Der Begriff beinhaltet sowohl mechanische und elektromechanische als auch elektronische Anzeigen.

Gemäß dem Merkmal e) des Patentanspruchs 1 gemäß Hauptantrag ist vorgesehen, dass "über einen Wahlschalter die den Funktionstasten zugewiesenen Funktionen verändert und entsprechend zur Anzeige gebracht werden". Nach Auffassung des Senats lässt diese Formulierung offen, ob diese Veränderungen der zugewiesenen Funktionen über einen einzigem Wahlschalter erfolgen sollen oder auch über unterschiedliche Wahlschalter erfolgen können.

2.c Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 nach Hauptantrag ist nicht neu (§ 1 PatG i. V. m. § 3 PatG).

Die Druckschrift DE 35 14 438 C1 (3) offenbart eine zentrale Bedienungsein- und Informationsausgabe für Zusatzgeräte von Fahrzeugen (vgl. Titel), wie Rundfunkempfänger und/oder Kassettenabspielgeräte, Kompaktdiskspieler, also Audiogeräte (vgl. Patentanspruch 1 und 2). Gemäß der dort beschriebenen Verfahren zum Betrieb von Radiogeräten, mithin von Audiogeräten (Spalte 6, Zeile 16 bis Spalte 7, Zeile 25; **Merkmal a**) sind verschiedene Programmspeicher (z. B. in Figur 4: "SWF 3", "SDR", "HR") und Funktionen (z. B. in Figur 4: "VOC", "ARI") und Betriebsarten (z. B. Figur 3 die Bezugszeichen 46, 47, 48) durch Funktionstasten (Bedientasten 15 bis 24) wählbar und werden auf einem (elektronischen) Display (Anzeigeeinheit 3) angezeigt (ebenda, **Merkmal b**). Zu jeder Funktionstaste ist jeweils ein örtlich der jeweiligen Funktionstaste direkt benachbartes (elektronisches) Displaysegment zur Anzeige vorgesehen (Figur 3, Bezugszeichen 5 bis 14, **Merkmal c**) und dieses (elektronische) Display oder Displaysegment zeigt die der jeweiligen Funktionstaste aktuell zugeordnete Funktion mit einem Symbol oder Kürzel an (Figur 3 bis 6, **Merkmal d**). Über die Betätigung einer Taste 25 kann ein Grundmenü ausgewählt werden, über das mittels der Bedientasten 15 bis 24 die einzelnen zu bedienenden Geräte angesteuert bzw. deren Menüs aufgerufen werden können (Spalte 6, Zeile 21 bis 25). Wird beispielsweise im Grundmenü nach Figur 3 die dem Radiosymbol 46 zugeordnete Bedientaste 15 gedrückt, so erscheint im Display 4 ein Schriftzug »Radio«, ein angewählter Sender, ein angewähltes Programm, eine zugehörige Empfangsfrequenz sowie weitere Symbole, die z. B. einen Stereoempfang oder einen Verkehrsrundfunk kennzeichnen (Spalte 6, Zeile 61 bis 67 i. V. m. Figuren 3 und 4). Den Funktionstasten 15 bis 24 sind entsprechende, geänderte Funktionen zugeordnet und in den Displaysegmenten 5 bis 14 visualisiert. Somit können über einen Wahlschalter 15 die den Funktionstasten zugewiesenen Funktionen verändert und entsprechend zur Anzeige gebracht werden (**Merkmal e**).

Weiter ist der Figur 4 der Druckschrift DE 35 14 438 C1 (3) zu entnehmen, dass abgespeicherte Sender auf dem Display in der Nähe der jeweiligen Funktionstaste dargestellt werden ("SWF 3", "SDR", "HR"; **Merkmal $f_{\text{teilw.}}$**) und der aktuell gewählte Sender gekennzeichnet ist (hervorgehobene Darstellung im Display 4 als Senderkennung und Frequenz, **Merkmal f_{rest}**). Zudem ist gemäß der Lehre der Druckschrift DE 35 14 438 C1 (3) auch die Möglichkeit einer Quittierungsanzeige nach erfolgter Tastenbetätigung vorgesehen. Das entsprechende Menüfeld wird im inversen Hell-Dunkel-Kontrast dargestellt, es kann auch durch Einrahmung, Unterstreichung oder eine andere Weise kenntlich gemacht werden (Spalte 7, Zeile 56 bis 62, Figur 6). Auch wenn es in der Figur 6 nur im Kontext der Öltemperaturanzeige visualisiert ist, so entnimmt der Fachmann der zitierten Textstelle jedoch unmittelbar und eindeutig, dass dies für alle ausgewählten Funktionen vorgesehen sein kann und somit auch der aktuell gewählte Sender in dieser Weise gekennzeichnet werden kann (zu **Merkmal f_{rest}**).

Nachdem alle seine Merkmale aus der Druckschrift DE 35 14 438 C1 (3) bekannt sind, kann der Gegenstand des Patentanspruchs 1 nach Hauptantrag nicht mehr als neu gelten.

3.a Der hilfsweise verteidigte Patentanspruch 1 gemäß **Hilfsantrag 1** unterscheidet sich vom Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag dadurch, dass das Merkmal f des letzteren durch das folgende Merkmal f_{H1} ersetzt ist:

(f_{H1}) dass über die Wahlschalterbetätigung zwischen Frequenzanzeige und Senderkennungsanzeige (RDS) geschaltet werden kann.

3.b Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 beruht nicht auf einer erfinderische Tätigkeit i. S. d. § 4 PatG.

Bezüglich der Merkmale a bis e wird auf die Ausführungen zum Hauptantrag unter 2 verwiesen.

Wie der Figur 4 der Druckschrift DE 35 14 438 C1 (3) zu entnehmen ist, wird in dem Informationsfeld 4 (Display) neben dem Kennzeichen des aktuell ausgewählten Senders ("SWF3") auch die zugehörige Frequenz ("98.4") angezeigt. Steht dem Fachmann beim Nacharbeiten der Lehre der Druckschrift DE 35 14 438 C1 (3), beispielsweise aufgrund der spezifischen Bedingungen in einem Fahrzeug, nur ein Display zu Verfügung, welches nicht genügend Platz bietet, um die beiden vorgenannten Informationen gleichzeitig darzustellen, so ist der zuständige Fachmann aufgrund entsprechender Kundenwünsche dazu veranlasst, den Benutzer zwischen beiden Möglichkeiten wählen zu lassen, wofür zwangsläufig ein entsprechender Wahlschalter erforderlich ist. Diese Umschaltfunktion wird der Fachmann schon deshalb dem vorhandenen Wahlschalter zuordnen, als er so die Anzahl von Tasten möglichst gering halten kann und eine möglichst einfache Bedienung gewährleistet ist. Für den Fachmann bietet es sich deshalb an, den Wahlschalter zu verwenden, mit dem auch die den Funktionstasten zugeordneten Funktionen verändert werden, so dass über diese Wahlschalterbetätigung zwischen Frequenzanzeige und Senderkennungsanzeige (RDS) geschaltet werden kann (**Merkmal f_{H1}**).

Damit wird dem hier angesprochenen Fachmann der Gegenstand des verteidigten Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 durch die Druckschrift DE 35 14 438 C1 (3) in Verbindung mit dem Fachwissen und Fachkönnen nahegelegt.

4.a Der hilfsweise verteidigte Patentanspruch 1 gemäß **Hilfsantrag 2** unterscheidet sich vom Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag dadurch, dass das Merkmal f des letzteren durch das folgende Merkmal f_{H2} ersetzt ist:

(f_{H2}) dass durch Betätigen eines Drehschalters die verfügbare Bandbreite und der jeweils durch Drehbetätigung manuell erreichte Sender bzw. die entsprechende Frequenzzahl im Display angezeigt wird.

4.b Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 beruht ebenfalls nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit i. S. d. § 4 PatG.

Die Druckschrift DE 35 14 438 C1 (3) offenbart - neben den bereits zum Hauptanspruch abgehandelten Merkmalen a bis e - die Möglichkeit, mittels der Bedienelemente 32 und 33 die Empfangsfrequenz einzustellen, wobei diese Elemente auch als Drehknopf (bei Bedarf mit Mehrfachfunktion = Drehschalter) realisiert werden können (Spalte 6, Zeile 31 bis 41, Figuren 3 und 4). Nachdem in dem Anzeigefeld gemäß Figur 4 bereits Frequenz und Senderkennung (RDS) angezeigt werden, liegt es dem Fachmann nahe, zur Orientierung des Benutzers vorzusehen, dass bei Betätigung dieses Drehschalters zur Änderung der Empfangsfrequenz in der Anzeigeeinheit 4 auch stets die entsprechende Frequenzzahl und, falls die Frequenzzahl mit einem RDS-Sender übereinstimmt, der erreichte Sender angezeigt wird (**Merkmal $f_{H2\text{-teilw}}$**). Es gehört weiterhin zum allgemeinen Wissen des zuständigen Fachmanns, dass bei Radiogeräten, insbesondere bei Autoradios, für die Frequenzwahl auch die verfügbare Bandbreite angezeigt werden kann. Lange vor Einführung von elektronischen Displays bei Autoradios und lange vor dem Anmeldetag der vorliegenden Anmeldung, waren Autoradios mit Drehschaltern und mechanischen Displays zur Sendersuche ausgestattet, bei denen die verfügbare Bandbreite mit entsprechenden Frequenzmarkierungen auf einer mechanischen Anzeige aufgedruckt war und sich bei Betätigung des Drehschalters eine Markierung entlang der verfügbaren Bandbreite bewegte, wodurch die aktuelle Frequenz

abgelesen werden konnte. Auch das Radiosymbol 46 in Figur 3 der Druckschrift DE 35 14 438 C1 (3) entspricht dieser "klassischen" Ausformung. Die prinzipielle Umsetzbarkeit dieser hinlänglich bekannten Anzeige auf einem elektronischen Display entnimmt der Fachmann bereits der Druckschrift DE 35 14 438 C1 (3), da aus dieser eine gleichwertige Anzeige für die Öltemperatur hervorgeht, bei der neben der Anzeige der aktuellen Motortemperatur als digitalem Wert und als Balkendiagramm auch die Anzeige einer Skala 57 für den gesamten Temperaturbereich vorgesehen ist (Spalte 7, Zeile 42 bis 55; Figur 6). Eine derart aufgebaute Anzeige der verfügbaren Bandbreite (**Merkmal $f_{H_2\text{-Rest}}$**) auch bei der Sendersuche vorzusehen, gehört für den Fachmann zu der im Rahmen seiner Aufgabenstellung im normalen fachmännischen Handeln liegende Vorgehensweise, die Funktionen übersichtlich darzustellen um eine möglichst einfache Bedienung zu gewährleisten.

Damit wird der Gegenstand des verteidigten Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 dem hier angesprochenen Fachmann durch die Druckschrift DE 35 14 438 C1 (3) in Verbindung mit dem Fachwissen und Fachkönnen nahegelegt.

5. Da die Anmelderin die Erteilung des Patents im Umfang der vorliegenden Patentansprüche nach Hauptantrag und Hilfsanträgen 1 bis 2 begehrt und sich sämtliche Fassungen des Patentanspruchs 1 als nicht patentfähig erweisen, ist die Beschwerde zurückzuweisen (BGH, Beschluss vom 27. Februar 2008 - X ZB 10/07, GRUR-RR 2008, 456, Tz. 22 - Installiereinrichtung, m. w. N.). Hinsichtlich der jeweils nebengeordneten Patentansprüche ist ein eigenständiger erfinderischer Gehalt weder geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich.

Kleinschmidt

Kopacek

Musiol

Albertshofer

Pü